

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck



## Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneck

### Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 16.05.2024 folgende

### Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneck - Feuerwehrgebührensatzung -

beschlossen:

#### § 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Schöneck bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
  - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  - b) die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).
  - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  - e) die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industrie-

betrieben,

- f) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - g) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  - h) die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  - b) die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  - c) die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  - e) die Person, die die Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Geräte) missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

#### **§ 4 Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 von Hundert geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

#### **§ 7 Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschildners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschild gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden. Für den Ablauf gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneck.

#### **§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet oder in einem Ortsteil, kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

#### **§ 9 Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschildners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 10.11.2015 außer Kraft.

Schöneck, 12.06.2024

gez.  
Rück  
Bürgermeisterin

## Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schöneck, 12.06.2024

gez.  
Rück  
Bürgermeisterin

## Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Schöneck

Nr.	Beschreibung	Betrag Euro/Std.
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	24,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	2,00
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	50,00
	Mannschaftstransportwagen MTW	40,00
	Krad	20,00
	Stapler	48,00
	Feldküche	22,00
2.2	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	106,00
	LF 10	180,00
	LF 16/12	150,00
	HLF 20/16	200,00
	StLF 20/25	204,00
2.3	Tanklöschfahrzeuge	
	HTLF 16	24,00
2.4	Rüstwagen	
	RW 1	100,00
2.5	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L bis 5,0 T vorher MZF	44,00
	Gerätewagen-Logistik GW-L über 5,0 T vorher GW-N	44,00
2.6	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter	
	Rettungsboot mit Anhänger	24,00
	Schlauchboot	34,00

<b>3.</b>	<b>Gebühren für Anhänger und Geräte</b>	
3.1	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger MZA 1 (Büd.)	22,00
	Mehrzweckanhänger MZA 2 (Büd.)	22,00
	Anhänger Strom	32,00
3.2	Geräte	
	Hydraulischer Rettungssatz	114,00
	Abstützsystem	28,00
	Tragkraftspritze TS 8/8	34,00
	Elektrohammer	12,00
	Mehrzweckzug	18,00
	Be- und Entlüftungsgerät	57,00
	Überdrucklüfter	46,00
	Industriesauger	14,00
	Trennschleifer	12,00
	Brennschneidegerät	16,00
	Handscheinwerfer	7,00
	Motorkettensäge	14,00
	Stromaggregat bis 5 KVA	23,00
	Stromaggregat über 5 KVA	41,00
	Auffangbehälter bis 500 l	12,00
	Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00
	Wärmebildkamera	57,00
	Werkzeugkasten	12,00
	Beleuchtungssatz	12,00
3.3	Ausleihgebühren für Ausrüstungsgegenstände	
	Strahlrohr	4,60
	Sonstige Wasserführende Armaturen	4,60
	D-Druckschlauch	4,00
	C-Druckschlauch	7,00
	B-Druckschlauch	9,20
	A-Saugschlauch	28,60
	B-Saugschlauch	14,00
	Feuerlöscher PG 12	7,00
	Die Ausleihgebühren erhöhen sich, je nach Ausrüstungsgegenstand um die entsprechende Gebühr für die – nach Benutzung – jeweilige Prüfung und Wartung sowie das evtl. Waschen und Trocknen	
3.4	Pumpen	
	Schmutzwasserpumpe („Chiemsee“, „Wacker“ über 1000 l/min.)	72,00
	Elektrotauchpumpe (Größe bis 600 l/min.)	32,00
	Elektrotauchpumpe (Größe über 600 l/min. bis 1.400 l/min.)	36,00
	Elektrotauchpumpe (Größe über 1.400 l/min.)	41,00
	Gefahrgutpumpe	46,00
3.5	Sonstige Geräte	
	Je Gerät bzw. Gerätesatz	
	Die Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet	
<b>4.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	

4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte (ohne Ersatzteile)	10,00 € je Stück
	Atemschutzmaske (ohne Ersatzteile)	10,00 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Atemgesteuerte Dosiereinheit	10,00 € je Stück
	Atemschutzmaske	10,00 € je Stück
	Atemschutzgerät	22,00 € je Stück
	½-Jahres-Prüfung	50,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/bis 10 l	6,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/bis 10 l	8,00 € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Druckschlauch	11,50 € je Stück
	Je Saugschlauch	15,00 € je Stück
4.6	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	30,00 € je Stück
	Einreißhaken	6,00 € je Stück
	Krankentrage	8,00 € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	56,50 € je Stück
4.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	

	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00
<b>7.</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
<b>8.</b>	<b>Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel</b>	
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
	20 l – Gebinde zur Aufnahme verunreinigten Materials	24,00
	30 l – Gebinde zur Aufnahme verunreinigten Materials	32,00
	60 l – Gebinde zur Aufnahme verunreinigten Materials	44,00
	120 l – Gebinde zur Aufnahme verunreinigten Materials	78,00
	220 l – Gebinde zur Aufnahme verunreinigten Materials	103,00
<b>9.</b>	<b>Entsorgung</b>	
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	2,00/kg
<b>10.</b>	<b>Kleine technische Hilfeleistung</b>	
	Einsammeln von Ölspurhinweisschildern	30,00
<b>11.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	